

Verwahrung gefährlicher Straftäter nach dem revidierten StGB vom 13. Dezember 2002

Beispiel A: NN wurde 1980 und 1984 wegen mehrfachen vollendeten Mordversuchs, Gefährdung des Lebens, wiederholten qualifizierten Raubes und weiteren Delikten zu 9 und 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. 1995 wurde er wegen Raubes mangels Beweisen freigesprochen und wegen Diebstahls zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Juni 2002 wurde er nach über 23 Jahren aus dem Strafvollzug entlassen. Am 18.8.2002 versuchte er eine Nötigung, am 21.9.2002 beging er bei einem Wirtshausstreit mit einem Klappmesser eine einfache Körperverletzung. Gleichentags wurde er inhaftiert. Die psychiatrische Expertise diagnostiziert, wie schon 1995, eine sehr hohe Gefährlichkeit. Die Voraussetzungen für die Verwahrung nach Art. 42 Ziff. 1 StGB sind erfüllt.

Beispiel B: Der pädophile NN missbrauchte in mehreren hundert Fällen 10-15 jährige Knaben aus Sri Lanka in deren Heimatland (kann nach rev. Art. 5 StGB auch in der Schweiz verfolgt werden), ohne psychischen Druck oder andere Nötigungsmittel anzuwenden. Die missbrauchten Knaben haben bei den an ihnen verübten sexuellen Handlungen mehr oder weniger freiwillig mitgemacht bzw. diese erduldet, was wohl einerseits auf deren kulturellen Hintergrund und andererseits auf die grosszügigen Geschenke des Täters - dieser zahlte ihnen das Schulgeld, Schulmaterial etc. - zurückzuführen sein dürfte. Eine Verurteilung kann allein wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) erfolgen. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit kann eine Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Frage kommen.

Nach rev. Art. 64 StGB kann die Verwahrung angeordnet werden, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung oder eine andere mit einer Höchststrafe von 10 Jahren oder mehr bedrohte Tat begangen hat, dadurch jemanden schwer geschädigt hat oder schädigen wollte und wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht, oder auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 keinen Erfolg verspricht.

Sowohl im Beispiel A als auch B erfüllt die Anlasstat, einmal Nötigung (Art. 181 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) und einmal sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), die von rev. Art. 64 StGB geforderte Schwere nicht, da die angedrohten Höchststrafen unter 10 Jahre Zuchthaus liegen. Nach VI Ziff. 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen ist das neue Recht auch auf die Täter anwendbar, die vor dessen Inkrafttreten eine Tat begangen haben oder beurteilt worden sind. Nach Abs. 2 überprüft das Gericht von Amtes wegen bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ob die Personen, die nach den Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 des alten Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen der Verwahrung nach Art. 64 erfüllen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird sie aufgehoben. Beide Täter in den Beispielen A und B sind somit nach Inkrafttreten des rev. StGB aus der Verwahrung zu entlassen.

Diese Gesetzgebung führt zu stossenden Ergebnissen:

Einerseits wird die Verwahrung bei jeder Straftat, die die Anforderungen an die Strafandrohung erfüllt, genau geprüft werden müssen. Wer will schon das Risiko der Wiederholung einer derart schwerwiegenden Tat verantworten müssen? Die Kritik wird ja bereits bei der nächsten Straftat, die jedoch keine genügend hohe Strafe androht, laut werden. Wird die Öffentlichkeit akzeptieren, dass für die Anordnung einer Verwahrung eine neue derart gravierende Straftat vorliegen muss? Damit droht die Verwahrung künftig häufiger angeordnet zu werden.

Andererseits werden Personen die heute zur Sicherung der Allgemeinheit verwahrt sind ohne Vorbereitung und Sicherung entlassen werden müssen, weil die Anlasstat die Schwere nach rev. Art. 64 StGB nicht erfüllt. Diese Personen werden zum allergrössten Teil keinen genügenden Rückhalt im Alltag finden. Es ist verantwortungslos darauf zu warten, dass diese Personen eine Straftat begehen, die die Voraussetzung für eine erneute Verwahrung erfüllt. So dürfen die höchsten Rechtsgüter des Einzelnen, nämlich Leib und Leben, nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Resolution an die Bundesbehörden:

Wir gelangen deshalb an die Bundesbehörden mit dem Anliegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwahrung vor Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches anzupassen und als Anlasstaten – zumindest im Rückfall – auch Art. 123, 129, 134, 156 Ziff. 1, 180, 181, 183, 187 Ziff.1, 188 und 193 StGB aufzunehmen.

Beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung der KSBS am 30. Oktober 2003 in Murten